

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„4. Planänderung (PÄ) für die „Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung
Ber-tikow - Neuenhagen 481/482 – Uckermarkleitung, Az. 27.2-1-15.1“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 01. April 2025

Die 50Hertz Transmission GmbH plant im Rahmen der 4. PÄ des o. g. Vorhabens eine Anpassung der Kompensationsmaßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Das eigentliche Vorhaben – die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung – bleibt unverändert.

Insbesondere ist dabei die Umsetzung der folgenden fünf neuen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- A88: Erstaufforstung Schmölln
- A89: Anpflanzen einer Baumreihe nordwestlich Gartz (Oder)
- A90: Anpflanzen einer Baumreihe südlich Tantow
- A91: Pflanzung von Hochstämmen westlich Serwest
- A95: Pflanzung von zweireihigen Obstbaumreihen/ -alleen westlich Tuchen-Klobbicke

Die übrigen im Rahmen der 4. PÄ zusätzlich geplanten Kompensationsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt. Sie stellen entweder zertifizierte Flächenpoolmaßnahmen dar oder wurden von den zuständigen Naturschutzbehörden grundsätzlich für eine naturschutzfachliche Anerkennung als geeignete Kompensationsmaßnahmen bewertet.

Die Bedeutung der o. g. PÄ wird vom LBGR als unwesentlich eingestuft, sodass das Vorhaben gemäß § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG in einem einfachen Verfahren mittels eines Änderungsbescheides genehmigt werden kann, sofern die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG vorliegen.

Da für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, war für die 4. PÄ nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung (VP) zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen. In dieser wurden ausschließlich die fünf noch umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen betrachtet, da von den übrigen bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen kein physischer Eingriff in die Umwelt mehr ausgeht.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die 4. PÄ des o. g. Vorhabens keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Durch das Änderungsvorhaben sind nach Einschätzung des LBGR aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass die geplanten Ausgleichsmaßnahmen keine Merkmale aufweisen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Die im Rahmen der o. g. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Anpflanzungen (A88: Erstaufforstung, 3,49 ha; A89: Baumreihe zweireihig, 191 Bäume, 6.685 m²; A90: Baumreihe einreihig, 26 Bäume, 910 m²; A91: Baumreihe zweireihig, 18 Bäume, 630 m²; A95: Baumreihe zweireihig, 861 Bäume, 30.135 m²) werden ausschließlich auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen umgesetzt und führen somit zu einer Aufwertung der betroffenen Flächen.

Den Schutzziele der unmittelbar betroffenen Schutzgebiete

- FFH-Gebiet „Salveytal“ (DE 2752-302) (A89)
- SPA-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-421) (A88, A89 und A90)
- NSG „Salveytal“ (DE 2752-504) (A89)
- Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ (DE 2948-201) / LSG „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin“ (DE 2948-601) (A91)
- LSG „Nationalparkregion Unteres Odertal“ (DE 2951-602) (A89 und A90)
- LSG „Barnimer Heide“ (DE 3248-602) (A95)

steht die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen demnach nicht entgegen. Zum Teil werden sie sogar gefördert.

Die möglichen Auswirkungen der geplanten Ausgleichsmaßnahmen treten maximal geringfügig während der Maßnahmenumsetzung, also im direkten Aufforstungsprozess bzw. beim Anpflanzen der Baumreihen durch die Herstellung der Pflanzlöcher auf. Die Auswirkungen des Vorhabens sind somit räumlich und zeitlich sehr begrenzt und demnach vernachlässigbar.

Nach der Maßnahmenumsetzung gehen von den Aufforstungen bzw. von den angepflanzten Baumreihen keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt aus. Vielmehr werden die Maßnahmen die zuvor intensiv genutzten Ackerflächen naturschutzfachlich auf und wirken sich demnach positiv auf die Umwelt aus.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Parzellenstraße 10, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe